

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft

Schuster, ...

Heidelberg, 1834

VII. Von der Aufnahme der Fahrnisse

[urn:nbn:de:bsz:31-10593](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10593)

welche auf das Gemeinschaftsvermögen sich beziehen, c) Quittungen und Entledigungen von Verbindlichkeiten, und d) solche, welche Familienangelegenheiten, Korrespondenz ic. betreffen.

Bei Beschreibung der Urkunden im Geschäft wird sich immer auf die Beilage des Fascicels bezogen.

VII. Von der Aufnahme der Fahrnisse.

48. Die Aufnahme der Fahrnisse geschieht entweder nach der Rubrikenordnung oder von Verschluss zu Verschluss; die Abschätzung geschieht nach dem wahren landläufigen Werth durch den als Urkundsperson dem Geschäft anwohnenden Ortsvorsteher oder Waisenrichter¹⁾, oder wo besondere Taxatoren angestellt sind, durch diese. 825

49. Kommen Gegenstände vor, wovon die Taxatoren die nöthige Kenntniß zur Schätzung nicht haben, so werden Sachverständige ernannt; welche, wenn der Werth des Gegenstandes über ein Mark Silber sich beläuft, durch Eid²⁾, andernfalls handgellübdlich verpflichtet werden müssen. Ueber diese Schätzung wird ein besonderes Protokoll abgehalten, solches dem Geschäfte beigelegt, und der Aufschlag summarisch ins Inventarium aufgenommen.

50. Da, wo besondere Taxatoren angestellt sind, deren Funktionen sich mit der Aufnahme und Abschätzung

¹⁾ Regbl. 1810. No. XVIII.

²⁾ Jahrb. d. O. h. G. Bd. IV. S. 250.

der Fahrnisse endigen, dürfte diese von ihnen zu beurkunden sein.

51. Fahrnisse, welche als Zugehörde einer Liegenschaft zu betrachten und diesem zufolge für liegenschaftlich erklärt sind, werden nicht hier, sondern mit der betreffenden Liegenschaft beschrieben.

VIII. Von der Beschreibung und Schätzung der Liegenschaften.

52. Jede Liegenschaft ist mit ihren Nebenliegern, und Aufstößern, den ihr zustehenden Rechten und darauf haftenden Lasten, so wie den dazu gehörigen Fahrnissen zu beschreiben, bei Häusern ist noch besonders anzugeben: die Zahl der Stockwerke, und ob sie von Stein oder Holz aufgeführt sind; bei Gütern: die Gemarkung, die Gewanne, der Flächengehalt, ob sie Brach liegen oder ob, und womit sie angebaut sind; bei Waldungen: ob es Hack- oder Hochwaldungen und welche Fällungsfristen bestimmt sind.

Bei Beschreibung liegenschaftlicher Rechte ist der Bezirk, worin das Recht ausgeübt wird, genau zu beschreiben, z. B. bei Gült-, Zehnt-, Jagd- und Fischerei-Rechten ic.

518 53. Gebäude, Bäume und Gesträuche, Gartenge-
 bis wächse, Früchte ic. werden als Theil des Guts, worauf
 521 sie sich befinden, angesehen, und hiemit beschrieben; so
 523 wie jedoch die Bäume und Gesträuche abgehauen und
 553 die Früchte vom Boden und beziehungsweise von den
 Bäumen abgenommen sind, so gehören sie zum fahren-